

Amtliche Mitteilungen

Datum 18. Dezember 2018

Nr. 56/2018

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmungen der
Praktikumsordnung (2013)
für den

Bachelorstudiengang
Kunstgeschichte
an der Fakultät I - Philosophische Fakultät

der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2018

**Fachspezifische Bestimmungen der
Praktikumsordnung (2013)
für den
Bachelorstudiengang
Kunstgeschichte
an der Fakultät I - Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 3. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilung 143/2013) in der jeweils geltenden Fassung das Praktikum im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der Universität Siegen.

§ 2

Praktikumsnachweise

- (1) Für das im Rahmen des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu den in der Praktikumsordnung genannten Nachweisen keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmungen näher spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der oder dem betreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die oder der gewählte Vorsitzende.

§ 3

Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte nicht erforderlich.

§ 4

Praktikum

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte ist außerhalb der Hochschule in einer musealen oder anderweitig künstlerischen Einrichtung abzuleisten. Dazu gehören im Einzelnen u.a. besonders Museen, Ausstellungshäuser, Galerien und Institutionen der Denkmalpflege. Auch andere Einrichtungen/Berufsfelder, die sich mit künstlerisch-ästhetisch/kulturellen Sachverhalten beschäftigen, bieten sich für ein Praktikum an, z.B. literarische Institutionen (Kunstabverlage etc.), Institutionen, die sich der Kunst- und Kulturvermittlung widmen (Museen, Galerien, Theater, Festivals etc.), journalistische Praxisfelder (Rundfunk, Fernsehen, Zeitung, Online-Magazine etc.) und der PR-/Marketing-Bereich.
- (2) Die Praktikumsaktivitäten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant für das Praktikum im Bachelorstudiengang sind kunst-/kulturhistorisch ausgerichtete Tätigkeiten im Rahmen der in Absatz 1 genannten Berufsfelder.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste vom 9. Dezember 2015 und des Fakultätsrates der Fakultät I - Philosophische Fakultät vom 6. Januar 2016.

Siegen, den 17. Dezember 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)